

## Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 71455/01 – Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 04.04. bis zum 05.05.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 8 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

1. Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 07.04.2017
2. Industrie- und Handelskammer zu Kammer, Schreiben vom 10.04.2017
3. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 20.04.2017
4. Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr, Schreiben vom 18.04.2017
5. Stadtwerke Köln GmbH und Rheinische NETZGesellschaft mbH und Kölner Verkehrsbetriebe AG, Schreiben vom 02.05.2017
6. Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Schreiben vom 25.04.2017
7. AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Schreiben vom 20.04.2017
8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien / DB Netz AG, Produktionsdurchführung West Duisburg, Schreiben vom 22.05.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	Ja	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Plangebiet wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf mögliche Kampfmittel untersucht. Mittels des Hinweises „Kampfmittel“ wird die Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
2	<p>Auch wenn die Bahn zurzeit keine Steigerung der Aktivitäten auf dem Gelände plant, kann sich diese Situation ändern. Die dann auftretenden Belastungen werden hoffentlich mit der "worst-case"-Berechnung und den daraus abgeleiteten passiven Schallschutzmaßnahmen aufgefangen. Neben den Schallimmissionen bestehen ebenfalls Erschütterungsimmissionen. Vor dem Hintergrund gesunder Wohnverhältnisse wird hier die schützenswerte Nutzung Wohnen an die gewerbliche Nutzung Güterbahnverkehr heranrücken. Nachbarschaftskonflikte sind bei einer Steigerung der Bahnaktivitäten nicht auszuschließen.</p>	Ja	<p>Zur Beurteilung der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkenden Verkehrslärm- und Gewerbelärmimmissionen, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ADU cologne - Institut für Immissionsschutz GmbH im März 2017 erarbeitet.</p> <p>Erhebungen durch den Gutachter vor Ort im Rahmen der durchgeführten Erschütterungs- und EMV-Messungen sowie jüngste Lärmmessungen zeigen, dass derzeit zur Tag- und Nachtzeit im Rangierbereich nur mäßiger sporadischer Rangier- und Fahrverkehr zu verzeichnen sind. Gemäß den Aussagen der Deutschen Bahn AG soll der Güterbahnhof auch weiterhin als großflächige Schienenverkehrsanlage genutzt werden, wobei eine Steigerung der derzeitigen Aktivitäten jedoch nicht geplant ist.</p> <p>Um dennoch eine Steigerung der Aktivität auf dem Bahnhofsgelände zu berücksichtigen, wurde für die Emissionsbestimmung des Rangierbahnhofes die DIN 18005 Teil 1 /11 im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung herangezogen. Demgemäß wurde für die Schallemission der Anlage im Mittel ein flächenbezogener Schalleistungspegel von <math>L_w = 65</math> dB(A) sowohl für den Tagzeitraum als auch für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt. Diese Betrachtungsweise stellt, im Gegensatz zur tatsächlichen Auslastung der Bahnflächen, den Vollbetrieb dar.</p> <p>Durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass den schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die geplante Wohnbebauung zur Erzielung gesunder Wohnverhältnisse sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum bei Vollbetrieb des Güterbahnhofs (worst case) Rechnung getragen wird.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Zusätzlich wurde im August 2016 durch die ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH eine orientierende Untersuchung zu den Erschütterungsimmissionen aus dem Schienenverkehr erarbeitet. Die Messungen zeigen, dass zumindest für die unmittelbar am Bahndamm geplanten Wohnhäuser Maßnahmen gegen Erschütterungsimmissionen in den Wohnungen zu treffen sind, um die Werte der DIN 4150 Teil 2 für Menschen in Gebäuden in Wohngebieten einzuhalten. Dies ist mit dem Stand der Technik entsprechenden Entkopplungsmaßnahmen (Visko-Feder- oder Elastomer-Dämpfer) an den Plangebäuden möglich.</p> <p>Unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die im Plangebiet sowie in der Nachbarschaft des Plangebietes lebenden und arbeitenden Menschen aufgrund von Erschütterungsimmissionen zu erwarten. Durch den Hinweis „Erschütterungen“ wird auf die Einhaltung der Anhaltswerte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verwiesen.</p> <p>Durch die Maßnahmen des passiven Schallschutzes und den zugrunde gelegten worst-case Ansatz sowie den Hinweis auf die einzuhaltenden Anhaltswerte bei Erschütterungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet sichergestellt. Insofern wird die gewerbliche Nutzung des Güterbahnhofs hinreichend berücksichtigt, es ist keine Einschränkung der genehmigten Nutzung des Güterbahnhofs durch die Planung zu erwarten.</p>
3	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn der, der Stellungnahme beigefügte Hinweis auf die Sicherheit und Leichtigkeit der benachbarten Bahnstrecke beachtet wird. Aktuelle eisenbahnrechtliche Zulassungsverfahren der Eisenbahn des Bundes in der Nähe des betroffenen Bereiches sind nicht bekannt.</p>	Ja	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet. Eine Einschränkung wird durch die Planung nicht vorbereitet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
4	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
5	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn die der Stellungnahme beigefügten Hinweise auf die Unterlassung einer Einschränkung der angrenzenden Trafostation durch die geplante Bebauung und auf die Berücksichtigung einer bestehenden Wasserleitung beachtet werden.	Ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet. Eine Einschränkung der Trafostation wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Leitung wird während der Baumaßnahmen berücksichtigt.
6	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn entsprechend der Stellungnahme das Entwässerungskonzept des Gebietes um das Thema Starkregenvorsorge ergänzt wird und mit den Stadtentwässerungsbetrieben abgestimmt wird.	Ja	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Aufgrund immer öfter auftretender Überflutungen und Überstauereffekte nach Intensiv- oder Starkregenereignissen sind zum Schutz und zur Risikovorsorge von Gebäuden und Infrastrukturelementen der Erschließung entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Da die abflusswirksamen Flächen eine Größe von 800m<sup>2</sup> übersteigen, ist auch nach DIN 1986-100 ein Nachweis des auf dem Grundstück erforderlichen Rückhaltevolumens mit mindestens 30-jährigem Regenereignis zu erbringen. Zur Erstellung dieses Nachweises wurde die IPL CONSULT Potthoff+Fürnkranz Ingenieurpartnerschaft beauftragt. Im Ergebnis wurde für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Rückhaltung ermittelt. Der Nachweis ist erbracht, wenn die weitere Entwässerungs- und Freiflächenplanung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechendes Volumen durch das Ausbilden von Freiflächen als Mulden, die Anwendung von Trapezausbauquerschnitten bei Wegen und Zufahrten, das Ausbilden von Platzflächen mit Tiefpunkt mittig mit ansteigendem Gefälle zu den Gebäude- und Grundstücksaußenkanten sowie die Einleitung in einen Stauraum nachweist.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<b>7</b>	Bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RAST 06 verwiesen. Des Weiteren wird um Berücksichtigung des § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln (Standplätze für Abfallbehälter) gebeten.	Ja	Die genannten Richtlinien / gesetzlichen Grundlagen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
<b>8</b>	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn die der Stellungnahme beigefügten Auflagen und Hinweise zur Unwirksamkeit von Ansprüchen gegen die Deutsche Bahn AG in Bezug auf Immissionen der Bahnanlage, zur Sicherheit und Leichtigkeit der benachbarten Bahnstrecke, zu einzuhaltenden Mindestabstände von Bäumen zum Bahngelände sowie zur Beteiligung der DB AG bei Bauanträgen beachtet werden.	Ja	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.